

28T - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE INFORMATIONSVERLUST- UND DATENTRÄGERVERSICHERUNG ELEKTRONISCHER DATENVERARBEITUNGSANLAGEN (ABID)

Fassung 1995

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Gegenstand der Versicherung
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherungssumme
Artikel 4	Versicherungsort
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 7	Ersatzleistung
Artikel 8	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 9	Sachverständigenverfahren
Artikel 10	Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die in der Polizze angeführten Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten unter den im Antrag und/oder Risikoerfassungsbogen angegebenen Betriebs- und Aufbewahrungsverhältnissen. Die Daten sind nur insoweit versichert, als sie wiederbeschaffbar und für den Versicherungsnehmer erforderlich sind.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie gegen den Verlust der versicherten Datenträger durch:

1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die durch vorangeführte Gefahren verursachten Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;

1.2 mechanisch einwirkende Gewalt;

1.3 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;

1.4 Wasser oder Feuchtigkeit aller Art;

1.5 Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;

1.6 Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);

1.7 Versengen und Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;

1.8 mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag);

1.9 Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung;

1.10 Glasbruch.

2. Als Schadenereignis gilt weiters die unvorhergesehen und plötzlich eingetretene Beschädigung oder Zerstörung der in der Polizze angeführten Sachen durch

2.1 unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler und Überspannungen hervorgerufen worden sein;

2.2 Material- und Herstellungsfehler.

3. Der Versicherer gewährt ferner Versicherungsschutz für Datenwiederbeschaffungs- und -aufbringungskosten, wenn versicherte Daten, die wiederbeschaffbar und für den Versicherungsnehmer erforderlich sind, durch einen an den Datenträgern oder an der Datenverarbeitungsanlage eingetretenen Sachschaden gemäß Pkte. 1 und 2 verlorengehen, sofern der Versicherungsschutz nicht gemäß Pkt. 4 oder 5 ausgeschlossen ist.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden oder den Verlust an Datenträgern und der auf diesen befindlichen Daten, die eingetreten sind

4.1 solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag gesetzlich oder vertraglich zu haften haben);

4.2 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;

4.3 durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;

4.4 beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Aufstellungsraumes;

4.5 durch dauernde Witterungseinflüsse;

4.6 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;

4.7 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;

4.8 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;

4.9 im Falle von inneren Unruhen, Streik, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben und Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

4.10 Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;

4.11 Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel.

5. Nicht versichert sind Datenverluste durch

5.1 fehlerhaftes Programmieren und Operating;

5.2 irrtümliches Wegwerfen der Datenträger bzw. Löschen der Daten;

5.3 missbräuchlichen Eingriff auf die versicherten Daten von außen.

6. Die in Pkt. 1 und 2 angeführten Schadenereignisse sind jeweils nach den einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beurteilen.

Artikel 3

Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll den geschätzten Gesamtkosten entsprechen, die der Versicherungsnehmer im Falle eines Totalverlustes für

- die Wiederbeschaffung der versicherten Datenträger und Daten sowie für
- das Wiederaufbringen der Daten aufwenden muss.

2. Die Bestimmung des Art. 10 (2) ABS betreffend die Untersicherung findet nicht Anwendung; die Versicherungssumme wird auf "Erstes Risiko" festgesetzt.

Artikel 4

Versicherungsort

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich im Aufstellungsraum des in der Polizza bezeichneten Versicherungsortes.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Datenträger und die Datenverarbeitungsanlagen, auf denen diese verwendet werden,

- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind,
- sorgfältig gewartet und instandgehalten bzw. aufbewahrt werden.

Weiters hat der Versicherungsnehmer Vorsorge zu treffen, dass eine regelmäßige, mindestens wöchentliche Datensicherung durchgeführt wird.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Datenträgern und den Anlagen zu gestatten.

3. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1, 1a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.

1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Telefax Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.

1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,

- jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
- jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen,
- Belege beizubringen.

1.4 Er hat bei Eintritt des Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,

- dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern;
- dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
- dass die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

1.5 Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Pkt. 1.1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 7

Ersatzleistung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird je Schadenfall von dem Schadenbetrag (d.i. der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersatz gemäß § 63 VersVG) abgezogen. Abweichend von Art. 10 (1) ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze der Ersatzleistung.

2. Ersetzt werden

2.1 bei Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes eines beschädigten Datenträgers auf Grund der vorzulegenden Rechnungen

- die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles sowie
- die Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exklusive Luftfracht) und Zoll.

Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.

2.2 Bei völliger Zerstörung oder Verlust eines Datenträgers

- die Kosten, die der Datenträger unmittelbar vor dem Schadenfall hatte (Zeitwert) sowie
- die Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht) und Zoll.

Der Schätzwert der noch verwertbaren Teile wird angerechnet.

Ein Datenträger gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten zuzüglich des Schätzwertes verwertbarer Teile den Zeitwert am Schadentag erreichen oder übersteigen oder wenn der frühere betriebsfähige Zustand nicht wiederhergestellt werden kann.

3. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer Mehrkosten für Luftfracht.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholung, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Nicht ersetzt werden Kosten einer vorläufigen Reparatur.

4. Bei Verlust von Daten, die für den Versicherungsnehmer erforderlich sind, ersetzt der Versicherer nach der Wiederbeschaffung und dem Wiederaufbringen dieser Daten die dafür aufgewendeten Kosten; wird die Wiederbeschaffung und das Wiederaufbringen nicht innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadenfalles durchgeführt, so gelten die Daten als für den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen (Datenträger bzw. Daten) wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 8

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren (Art. 2 Pkte. 1 und 2) anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuer-Versicherung), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Datenträger-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

Die Feststellungen des Sachverständigen müssen mindestens folgendes enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;

2. den Zeitwert und den Neuwert der beschädigten Datenträger unmittelbar vor dem Schadenfall;

3. den Wert der noch verwertbaren Teile;

4. die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles;

5. die Kosten für die Wiederbeschaffung und das Wiederaufbringen der verlorengegangenen Daten.

Artikel 10

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Bei völliger Zerstörung (Art. 7 Pkt. 2.2) scheiden die völlig zerstörten Datenträger samt Daten jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68 Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurztarif).

2. Nach Eintritt des Schadenfalles kann

2.1 der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.

Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode er-

folgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen;

2.2 der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen.

Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.